

Verordnung der Stadt Rosenheim über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Vom 16. April 2019 (ABl. S. 109)

Die Stadt Rosenheim lässt aufgrund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Rosenheim verwilderte Tauben zu füttern.

Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

Rosenheim, den 16.04.2019

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin